

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Tarmstedt**  
*(in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 31.05.2016)*  
*(veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 vom 15.06.2016)*

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der z.Zt. geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 10.05.2016 folgende Satzung zur 13. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Tarmstedt beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Tarmstedt und ihrer Einrichtungen sowie für die sonstigen in den Gebührentarifen aufgeführten Leistungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Sofern Flächen für anonyme Beerdigungen zur Verfügung stehen, wird für die Nutzung dieser Fläche auf den Friedhöfen eine einmalige Gebühr wie folgt erhoben:  
Breddorf: 100,00 €, Bülstedt: 51,13 €, Hepstedt: 450,00 €, Kirchtimke: 280,00 €, Tarmstedt: 280,00 €, Vorwerk: 500,00 €, Westertimke: 280,00 €. Auf diesen Flächen sind nur Urnenbestattungen zulässig.  
Für die Nutzung der Fläche für halbanonyme Urnenbeisetzungen auf dem Friedhof in Hepstedt wird einschl. der Beschaffung und Anbringung einer einheitlichen Namenstafel eine einmalige Gebühr in Höhe von 600,00 € erhoben.  
Für die Nutzung der Fläche für halbanonyme Urnenbeisetzungen auf dem Friedhof in Tarmstedt wird einschl. der Beschaffung und Anbringung einer einheitlichen Namenstafel eine einmalige Gebühr in Höhe von 580,00 € erhoben.  
  
Sofern Flächen für anonyme und halbanonyme Rasenbestattungen zur Verfügung stehen, wird für die Nutzung dieser Fläche auf den Friedhöfen eine einmalige Gebühr wie folgt erhoben:  
Hepstedt: 550,00 €, Tarmstedt: 920,00 €, Westertimke: 500,00 €. Für die Nutzung der Fläche zur Bestattung von Fehlgeborenen auf dem Friedhof in Tarmstedt wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 200,00 € erhoben.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich im Übrigen nach den Gebührentarifen der Anlage 1, die Bestandteil diese Satzung ist.
- (4) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den Gebührentarifen nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde Tarmstedt die zu entrichtende Vergütung nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind neben dem bzw. den Erben der jeweilige Antragsteller und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und dessen Einrichtungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet auch jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach schriftlicher Anforderung zur Zahlung fällig.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4  
Stundung und Erlass von Gebühren**

Zur Vermeidung von Härten kann die Samtgemeinde Gebühren im Einzelfall auf Antrag stunden bzw. ganz oder teilweise erlassen.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Tarmstedt, den 31.05.2016

Samtgemeinde Tarmstedt

(L.S.)

Holle  
(Samtgemeindebürgermeister)